



## **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 10. Januar 2011**

---

11      16.04      Gemeindeparlament  
          16.04.21      Motionen

### **Vorlage Nr. 1/2011: Antrag des Stadtrates auf Abschreibung der Motion von Silvia Arnet und vier Mitunterzeichnenden über Standortbestimmungen und Ruf (Änderung Bürgerrechtsverordnung)**

---

Am 21. Mai 2008 ist von der damaligen Gemeinderätin Silvia Arnet und vier Mitunterzeichnenden die folgende Motion eingegangen:

"Der Stadtrat wird beauftragt, im Bereich der ordentlichen Einbürgerungen folgende Änderungen vorzunehmen:

1) Standortbestimmungen:

- a) Gesellschaft: Der Kompetenznachweis ist erbracht mit der Bewertung "gut" (entspricht 61 % richtig, zurzeit 41 %). In den Teilbereichen "Kanton Zürich" und "Schlieren" ist ebenfalls das Ergebnis "gut" erforderlich.
- b) Deutsch: Sowohl der schriftliche als auch der mündliche Test müssen mindestens mit dem Prädikat "gut" abgeschlossen werden zurzeit "befriedigend".

2) Unbescholtener Ruf:

Für jeden Bewerber wird eine ergänzende Personenabklärung durch die Polizei vorgenommen.

Begründung:

1.) Die Standortbestimmungen stellen den ersten Schritt dar im Ablauf des Einbürgerungsverfahrens auf kommunaler Ebene. Bewerber mit positiven Testergebnissen werden zu einem Gespräch mit dem Stadtrat eingeladen und, sofern sie dort einen guten Eindruck hinterlassen haben, anschliessend durch die Spezialkommission Einbürgerungen beurteilt.

Nun ist die Zahl der Einbürgerungsgesuche seit der Einführung der neuen Gebührenregelung (lediglich noch kostendeckend) stark angestiegen, insgesamt sind zurzeit über 200 Gesuche pendent. Im Sinne einer speditiven Behandlung der Gesuche und einer nach objektiven Kriterien beurteilbaren Auswahl der geeigneten Bewerber, müssen die Ergebnisse der Standortbestimmungen aussagekräftig und selektiv sein. Das heisst, diese Vorprüfungen sollen den tatsächlichen Nachweis erbringen, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin über ordentliche Deutschkenntnisse sowie ein gutes staatskundliches Wissen verfügt.

Leider genügt die aktuelle Test-Beurteilung diesen Ansprüchen nur bedingt. Ein Gespräch mit den Gesuchstellern ist gelegentlich schwierig aufgrund ihrer bescheidenen Deutschkenntnisse. Ausserdem stellen die Mitglieder der Spezialkommission fest, dass etliche Personen den Schweizerpass lediglich beantragen, um problemlos reisen zu können. Dabei zeigen sie wenig Interesse an der Schweiz und den gesellschaftlichen Normen in unserem Land. Auch ihre soziale Integration lässt oft zu wünschen übrig und sie sind nicht orientiert über die lokalen Verhältnisse.

Die Spezialkommission vertritt die Meinung, dass von den Gesuchstellern ein gewisser Lernaufwand im Hinblick auf die Prüfungen erwartet werden darf. Überdies sind Kenntnisse über den Kanton Zürich und die Gemeinde ein wesentlicher Bestandteil ihrer Integration. Das Einbürgerungsverfahren in Schlieren muss nach fairen und von Willkür freien Regeln ablaufen, soll jedoch klar ein gewisses Anforderungsprofil aufweisen. Aus diesen Gründen wünscht die Spezialkommission, dass bei der Bewertung der Standortbestimmungen die Messlatte höher angesetzt wird. Eine entsprechende Anpassung kann durch den Stadtrat kurzfristig und unbürokratisch umgesetzt werden und entspricht durchaus dem Handlungsspielraum unserer Gemeinde.



2.) Die Unbescholtenheit des Rufes einer Bewerberin/eines Bewerbers wird, nach Vorprüfung durch den Kanton, grundsätzlich durch die Gemeinde geprüft und beurteilt. Zurzeit geschieht diese Einschätzung anhand von Auszügen aus dem Betreibungsregister und dem zentralen Strafregister sowie eines Berichtes über laufende Strafuntersuchungen.

Allerdings weist das momentane Verfahren Lücken auf in Bezug auf Vergehen, welche nicht zu einer Strafanzeige geführt haben und in Bezug auf Übertretungsstrafen. Diesbezügliche Hinweise sind jedoch nötig zur umfassenden Beurteilung der Eignung einer Person zur Aufnahme ins Bürgerrecht, insbesondere bei jungen Erwachsenen.

Damit das Prädikat "Unbescholtener Ruf" wirklich zu Recht vergeben werden kann, sind zusätzliche Abklärungen bei der Polizei erforderlich."

Anlässlich der Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 7. Juli 2008 gab der Stadtrat bekannt, dass er bereit ist, den Vorstoss entgegenzunehmen. In der Folge wurde die Motion von Silvia Arnet und vier Mitunterzeichnenden zur Prüfung und Antragstellung an den Stadtrat überwiesen.

Am 19. August 2009 teilte der Stadtrat dem Büro des Gemeindeparlamentes mit, dass mit der Neuregelung der Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren, welche sich zwischenzeitlich aufgrund der neuen Gemeindeordnung ergeben hatten, auch die Verordnung über die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Bürgerrecht von Schlieren vom 3. Juli 1995 einer Revision zu unterziehen sei. Es erschien damals sinnvoll, die Anliegen der Motionäre in diesem Rahmen zu prüfen.

Am 22. November 2010 beschloss der Kantonsrat ein neues Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG). Dieses Gesetz wurde am 26. November 2010 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert. Die Referendumsfrist läuft am 25. Januar 2011 ab. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Referendum ergriffen und zustande kommen wird. Das heisst, voraussichtlich werden die Stimmberechtigten an der Urne über das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz im Laufe des Jahres 2011 zu befinden haben. Ob und auf welchen Zeitpunkt eine neue kantonale Rechtsgrundlage für Bürgerrechtsangelegenheiten in Kraft treten wird, steht im heutigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Die vorliegende Berichterstattung und Antragstellung der Bürgerrechtskommission wird vom Stadtrat unterstützt und im Sinne von § 69 Abs. 2 GO dem Gemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

#### Bericht an das Gemeindeparlament

Im vom Kantonsrat beschlossenen Bürgerrechtsgesetz werden als Voraussetzungen für die Einbürgerung nebst anderen Kriterien in § 5 eine Wohnsitzfrist von mindestens drei Jahren in der Gemeinde, wo das Bürgerrechtsgesuch gestellt wird, sowie in § 6 die Integration gefordert. § 6 Abs. 1 hat den folgenden Wortlaut:

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Dies setzt voraus, dass sie wenigstens

- a. in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist,
- b. mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
- c. über angemessene mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- d. über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Mindestanforderungen an die Kenntnisse gemäss Abs. 1 lit. c und d sowie das Verfahren ihres Nachweises. Die entsprechenden Bestimmungen unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

<sup>3</sup> Bei der Beurteilung der Integration von Kindern unter 16 Jahren ist dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Verordnung, welche gemäss § 6 Abs. 2 vom Regierungsrat zu beschliessen ist, die heute in Schlieren bereits praktizierte Standortbestimmung für die Bereiche Deutsch und Gesellschaft beinhaltet wird. Gemäss Auskünften, die bei der kantonalen Verwaltung



eingeholt wurden, dürfte diese Verordnung im Bereich Deutsch das Niveau verlangen, welches in Schlieren seit Herbst 2010 bereits angewendet wird.

Das heute geltende Einbürgerungsverfahren mit Standortbestimmungen in den Bereichen Deutsch und Gesellschaft wurde im Dezember 2005 mit Beschluss der damaligen bürgerlichen Abteilung des Stadtrates vom 7. November 2005 vorerst im Sinne eines Versuchs neu geregelt. Diese Neuregelung hat sich seither grundsätzlich bewährt. Mit Stadtratsbeschluss vom 18. September 2006 wurden aufgrund von ersten Erfahrungen per November 2006 die folgenden Änderungen veranlasst:

#### Standortbestimmung Deutsch

- Es wird stärker auf die mündlichen Fähigkeiten Wert gelegt, und diese sind stärker zu gewichten.
- Der schriftliche Teil wird neu mit 50 Punkten (bisher 60 Punkte) bewertet; der mündliche Teil neu ebenfalls mit 50 Punkten (bisher 30 Punkte)
- Der schriftliche Teil basiert weiterhin auf dem Sprachniveau A2; dem mündlichen Teil soll neu das nächst höhere Sprachniveau B1 zugrunde liegen.

#### Standortbestimmung Gesellschaft

- Die den Bürgerrechtsbewerbern und Bürgerrechtsbewerberinnen zum Studium abgegebenen Unterlagen zu Schlieren (inklusive der Leitfragen) wurden ergänzt und auf den Leitfaden zum Integrationsgespräch abgestimmt.
- Der Teil Schlieren in der Standortbestimmung wird neu mit 20 Punkten (bisher 10 Punkte) gewichtet.

Nach dem Eingang der Motion von Silvia Arnet und vier Mitunterzeichnenden über Standortbestimmung und Ruf wurden vom Stadtrat ab Herbst 2008 folgende Rahmenbedingungen für die Bewertung der Standortbestimmungen Deutsch und Gesellschaft neu festgelegt:

- Deutsch mündlich bleibt bei B1.
- Deutsch schriftlich bleibt bei A2.
- Beide Bereiche müssen separat bestanden werden (keine Mischung).
- Bei der Standortbestimmung Gesellschaft werden die Teile Kanton Zürich und Schlieren überarbeitet.
- Der Bereich Gesellschaft gilt mit 60 % als bestanden

Mit diesen geänderten Rahmenbedingungen wurde das Begehren gemäss Ziff. 1) a) der Motion erfüllt.

Im Herbst 2010 hob die Bürgerrechtskommission das Niveau der Standortbestimmung Deutsch nochmals leicht an. So wird im mündlichen Teil das Sprachniveau B1.1 zugrunde gelegt und beim schriftlichen Teil werden die Anforderungen nicht mehr auf allen Gebieten auf dem Niveau A2.1 belassen, sondern in einzelnen Bereichen (Hören neu B1.1 und Lesen neu A2.2) um je eine Stufe erhöht. Damit sollen nur Gesuchstellende die Standortbestimmung erfolgreich absolvieren können, deren Deutschkenntnisse als gut bezeichnet werden können.

Mit diesen weiteren Änderungen ist auch die Forderung gemäss Ziff. 1) b) der Motion erfüllt.

Mit der Motion von Silvia Arnet wurde in Ziff. 2) "Unbescholtener Ruf" weiter verlangt, dass für jeden Bewerber eine ergänzende Personenabklärung durch die Polizei vorgenommen wird.

Das Bürgerrechtssekretariat klärt ebenfalls seit Oktober 2010 bei der Stadtpolizei Schlieren ab, ob über die gesuchstellende Person Einträge vorhanden sind. Zu diesem Vorgehen liegt eine zustimmende Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vor.

Mit dieser zusätzlichen Verfahrens-Ergänzung kann auch dem Begehren gemäss Ziff. 2) der Motion nachgekommen werden.

Es kann festgestellt werden, dass die Forderungen aus der Motion von Silvia Arnet und vier Mitunterzeichnenden über Standortbestimmungen und Ruf mit verschiedenen Verfahrensänderungen bei der Behandlung von Bürgerrechtsgesuchen erfüllt worden sind, ohne dass die kommunale Bürgerrechtsverordnung angepasst worden ist.



Mit der bevorstehenden Total-Revision der kommunalen Bürgerrechtsverordnung, welche nach dem Inkrafttreten eines neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes umgehend an die Hand zu nehmen ist, können dannzumal die vorstehend erläuterten Verfahrensschritte entsprechend festgehalten werden.

Die Voraussetzungen für eine Abschreibung der Motion sind somit erfüllt.

Antrag an das Gemeindeparlament

Die Motion von Silvia Arnet und vier Mitunterzeichnenden über Standortbestimmungen und Ruf (Änderung der Bürgerrechtsverordnung) wird abgeschrieben.

Referent des Stadtrates:

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN  
Präsident                      Schreiber

Toni Brühlmann      Hansruedi Kocher

Versand: 13. Januar 2011